

Die Behandlung des Straffälligen in der Republik Südafrika

Autor(en): **Roux, J.P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **8 (1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Behandlung des Straffälligen in der Republik Südafrika *

von

J.P. Roux M.A., Ph.D., Pretoria

ehemaliger Leiter des Strafvollzugs im Gefängnisdepartement

* (Uebertragen aus dem Englischen von W.T. Haesler)

Einleitung

Seit Beginn der Geschichte wurde der Mensch mit dem Phänomen des Verbrechens und des Verbrechers konfrontiert. Das Verbrechen war stets ein Teil der menschlichen Existenz und wird es aller Voraussicht nach auch bleiben.

Durch die Jahrhunderte hindurch wurde viel über die Ursachen des Verbrechens gesagt und geschrieben. Einerseits gibt es den Standpunkt von Cesare Lombroso, der 1876 seine Theorie über den geborenen Verbrecher publizierte und dabei erklärte, dass kriminelles Verhalten zu gewissen physischen Stigmen oder Abarten gehöre, die auf einen atavistischen oder degenerativen Ursprung zurückgehen (Roux, 1972). In dieser Ansicht wurde er in der Folge durch die anthropometrischen Untersuchungen von Hooton (1939) unterstützt, der anhand einer Untersuchung von 17000 Kriminellen zu folgendem Schluss kam: "Obwohl das kriminelle Verhalten gegen aussen manche Verschiedenheiten aufzeigen mag, stammt es doch, welches Verbrechen es auch immer sein mag, von einem nicht intakten Organismus ab, der, so viel wir wissen, seine Minderwertigkeit in ziemlich wenigen und einheitlichen Arten zeigt. Man kann sagen, dass dies einer Deklaration gleich kommt, die besagt, dass die Ursache des Verbrechens eine biologische Minderwertigkeit ist - und das ist genau das, was ich meine." Dies führte zum Resultat, dass das Verbrechen vererbbar sei. Eine andere Schule propagierte die Theorie der Umweltfaktoren, wonach Faktoren in der sozialen Umwelt des Verbrechers am meisten zum kriminellen Verhalten beitragen. Am weitesten geht hier die Ansicht von John Bowlby (1952), der besonders durch seine Betonung der Rolle der "mütterlichen Vernachlässigung" bei der

Entwicklung der Persönlichkeitsabartigkeiten bekannt wurde. In seinem Bericht an die Weltgesundheitsorganisation (1952), in welchem er einen Ueberblick über alle wichtigen Untersuchungen bezüglich der Rolle der mütterlichen Vernachlässigung als Ursache des Verbrechens gab, kommt er zu folgendem Schluss:

"Eine längere Trennung des Kindes von seiner Mutter (oder des Mutterersatzes) während der ersten 5 Lebensjahre ist für die kriminelle Charakterentwicklung verantwortlich zu machen".

Zwischen diesen Extremen gibt es eine äusserst grosse Zahl von Theorien, die das Verbrechen von konstitutionellen, hereditären, endokrinologischen, neurologischen, psychologischen, behavioristischen und soziologischen Gesichtspunkten aus zu erklären versuchen (Halleck 1971; Eysenck 1965; Bowlby 1952; Thompson 1953; Sutherland and Cressey 1960; Abrahamson 1960). Im Grunde geht es aber immer um die alte Frage, ob die Verbrechensursache bei der Vererbung oder bei den Umweltfaktoren zu suchen sei. Genau wie bei anderen psycho- und soziopathologischen Phänomenen ist es sinnlos, den einen Aspekt zu Ungunsten des anderen auszuschliessen. Halleck (1971) stellt in dieser Beziehung fest, dass es wichtiger wäre, festzustellen, wie erbmassige und Umweltfaktoren bei der Kriminalität eines Individuums zusammenwirken, als eine lineare Beziehung zwischen Heredität und Umwelt zu schaffen. "Statt dessen müssen wir ein Annäherungsverfahren annehmen, bei welchem die Kriminalität jedes Individuums aus einer dauernden Wechselwirkung zwischen konstitutionellen und Umweltfaktoren besteht". (p.22)

Da es aber nicht der Zweck dieser Arbeit ist, sich auf die Ursachen der Kriminalität zu besinnen, mögen diese Hinweise genügen.

Verhalten gegenüber dem Straftäter

Um die folgenden Ausführungen zu verstehen, ist es nötig, kurz die allgemeine Haltung gegenüber dem Straftäter darzustellen. In dieser Hinsicht gibt es zwei gegensätzliche Auffassungen. Einer-

seits gibt es den traditionellen Standpunkt, der schon den ältesten Zeiten bekannt ist und ^{eine} stark moralistische Ausrichtung hat, wonach der Täter eine "böse" und "schlechte" Person sei und sein Verhalten auf "Boshaftigkeit" und "Schlechtigkeit" zurückgeführt werden könne. Darauf verweist Sir James Fitzjames Stephen (1893) in seiner "History of the Criminal Law in England" : "Das Strafrecht basiert auf dem Prinzip, dass es moralisch richtig ist, den Kriminellen zu hassen und es bestätigt und rechtfertigt dieses Gefühl, indem es dem Kriminellen Strafen auferlegt, die dieses Gefühl ausdrücken" (zit. nach Duncan Fairn, 1966, p.158). In eine andere Richtung weist der humanistische Standpunkt, der heute oft vertreten wird und der besagt, dass alle Straftäter eigentlich kranke Menschen seien und dass man sie deshalb nicht für ihre Tat verantwortlich machen könne.

Wie überall, dürfte auch hier die Wahrheit in der Mitte liegen. Da der traditionelle moralistische Standpunkt über Jahrhunderte hinweg dominierte, bestand die "Behandlung" des Täters langezeit nur in der Anwendung harter und oft unmenschlicher Strafen. Eine spezialisierte Behandlung des Straftäters als Alternative oder Zusatz zur Strafe wurde erst in den 20er und 30er Jahren unseres Jahrhunderts eingeführt (Gibbens, 1966; Morris 1972).

Der Behandlungsprozess

Um eine friedliche und sichere Existenz der Gesellschaft zu sichern, ist es notwendig, dass eine Anzahl von Normen besteht, die in einem kodifizierten Gesetz und in einem ebensolchen Strafsystem festgehalten sind. Wenn jemand diese Normen und Sitten, die im Gesetz festgehalten sind, überschreitet, führt dies zur Bestrafung des Täters. Als Konsequenz dieses Strafsystems werden gewisse Personen aus der Gesellschaft eliminiert und in Gefängnisse gesteckt. Die Inhaftierung als Strafe verfolgt mehrere Zwecke. Zunächst stellt sie einen temporären Schutz der Gesellschaft dar. Die Einsperrung, welche Personen in ihren wertvollsten Besitztümern beeinträchtigt, vor allem in ihrer individuellen Freiheit, trägt aber auch Elementen der Rache,

Vergeltung, Busse und Abschreckung Rechnung. Obwohl wir in einem "erleuchteten" Zeitalter leben, ist es noch immer so, dass die Gesellschaft Vergeltung für begangene Verbrechen wünscht. Vergeltung und Busse soll eine symbolische Wiedergutmachung der Gesellschaft gegenüber sein, obwohl es für gewisse Delikte, wie z.B. Mord, niemals eine Wiedergutmachung geben kann. Falls die Einsperrung wirklich eine Abschreckung zur Folge hätte, d.h. Kriminelle und potentielle Kriminelle von Verbrechen fernhalten würde, wäre dies eine sehr effektive Methode. Viele Kriminelle, besonders Psychopathen, werden jedoch nicht abgeschreckt und begehen stets von Neuem illegale Handlungen.

Strafe allein - und besonders die Einsperrung - genügt für sich selber in den meisten Fällen nicht, um die Sicherheit der Gesellschaft zu gewährleisten, da alle Rechtsbrecher, mit wenigen Ausnahmen, früher oder später wieder in die Gemeinschaft zurückkehren. Um die Gesellschaft mit Erfolg gegen die Untaten von Kriminellen zu schützen, muss deshalb ein Wandel beim Rechtsbrecher eintreten. Das bloße Einsperren vermag allerdings einen solchen Wandel noch nicht zu garantieren.

Die Verwaltung der Gefängnisse und die Behandlung der Gefangenen in der Republik Südafrika basiert, wie in den meisten Ländern der westlichen Welt, auf einer Gesetzgebung, die mit den internationalen Minimalregeln (die am 1. UNO-Kongress über die Prävention der Kriminalität und die Behandlung der Straftäter am 30. August 1955 angenommen wurden) übereinstimmt. Alle Länder, die mit den Vereinten Nationen verbunden sind, haben die Pflicht, diese Regeln anzuwenden, soweit sie in ihrem Gefängnissystem praktikabel sind. Es ist selbstverständlich, dass die Anwendung dieser Regeln von Land zu Land, bedingt durch die kulturellen Einflüsse und die jeweiligen Umstände, differiert. Im wesentlichen geht es bei der Behandlung des Gefangenen im Gefängnis um eine De-Konditionierung schlechter Gewohnheiten und Charakterzüge und eine Konditionierung von guten Gewohnheiten und Charakterzügen.

Dies führt zu folgendem:

- a) Zu einer Politik der Disziplin mit dem Ziel der Entwicklung der Selbstdisziplin. Oft ist die Unfähigkeit, Disziplin anzuerkennen, der wahre Grund dafür, dass viele Menschen in Konflikt mit den Regeln der Gesellschaft geraten.
- b) Zu einer Arbeitspolitik mit dem Ziel einer Selbstentwicklung und der Uebernahme einer gesunden Arbeitshaltung. Dies ist das Gegenteil von Untätigkeit und verschafft dem Gefangenen die Gelegenheit, etwas Nützliches zu tun und an seine Unterhaltskosten beizutragen.
- c) Zusätzlich dazu soll das Verantwortungsgefühl des Gefangenen entwickelt werden. Ziel ist hier, ihm den Respekt vor dem Eigentum zu wecken, ihm Gelegenheit zu geben, die Nöte und Sorgen der Mitgefangenen kennenzulernen und in ihm eine moralische Verantwortung aufzubauen.

Das südafrikanische Gefängnisdepartement (Prisons Act, Act 8, 1959) hat deshalb, neben der Funktion der sicheren Unterbringung der Gefangenen, auch die Aufgabe, verurteilte Gefangene so zu behandeln, dass diese Behandlung zu einer Besserung und Rehabilitation führt. Mit andern Worten: Neben der sicheren Verwahrung des Straftäters wünscht die Gesellschaft von der Gefängnisverwaltung, dass sie auch diese zuletzt erwähnte, wichtige Aufgabe der Behandlung, die eine Besserung und Rehabilitation des Täters ermöglichen soll, an die Hand nimmt, damit dieser nach der Entlassung aus der Anstalt nicht wieder in seine kriminelle Laufbahn zurückfällt und erneut zu einer Bürde und einer Gefahr für die Gesellschaft wird.

Die Forscher sind sich aber nicht einig, was eigentlich Behandlung bedeuten soll und was sie mit sich bringt. Je nachdem, was man von der Behandlung erwartet, können verschiedene Behandlungsziele festgelegt werden (Halleck 1971, pp.232-235; Tappan 1951, pp.3-16). Wir beabsichtigen hier allerdings nicht, theoretischen zu diskutieren, was eine Behandlung alles bedeuten kann. Trotzdem ist es wichtig, um das Folgende zu verstehen, von den hier angeschnittenen Aspekten und Unterscheidungen zu

sprechen: Um eine erfolgreiche Durchführung eines Behandlungsprogramms zu garantieren, ist es wichtig, dass es der Einmaligkeit jedes Individuums Rechnung trägt. Folge ist, dass das Behandlungsprogramm von Täter zu Täter anders sein muss. Die Behandlung mit der Hoffnung auf Rehabilitation ist anders bei einem Menschen, der sich bis anhin an die Regeln der Gesellschaft hielt und z.B. mit 40 Jahren erstmals ein Verbrechen als Resultat des Zusammentreffens von emotionalen, persönlichen und/oder Umweltfaktoren (z.B. Mord, Betrug etc.) begeht, als bei einem Menschen, dessen ganzes Leben durch ein Muster von kriminellen und antisozialen Verhaltensweisen charakterisiert ist. Im erstgenannten Fall handelt es sich darum, auf das frühere höhere Niveau zurückzukehren und sich dahin zurückzuorientieren, im andern Fall dagegen ist eine psychische Umorientierung vonnöten, eine Aenderung der Persönlichkeitsstruktur und des Lebensweges. Die Behandlung ist deshalb natürlich viel intensiver und dauert länger; sie ist viel schwieriger als beim erstgenannten Fall. Die Ziele der Behandlung wechseln deshalb von Täter zu Täter. Mit diesem Erkenntnis im Auge werden in Südafrika alle Gefangenen mit längeren Strafen (2 Jahre und darüber) nach ihrer Verurteilung so bald als möglich in ein Beobachtungszentrum gebracht. Während der Beobachtungszeit, die zwischen 6 Wochen und 3 Monaten dauert, wird der Gefangene intensiv mittels psychodiagnostischer Tests untersucht, und sein Fall wird individuell studiert. Dieses Studium umfasst u.a. seinen sozialen Hintergrund; es wird festgestellt, wie er sich in der Schule verhielt, wie er sich in seiner Ursprungs- und seiner eigenen Familie aufführte, wie die Verhältnisse in finanzieller Hinsicht lagen, ob Vorstrafen vorhanden sind etc. Zusätzlich wird mit Hilfe psychologischer Tests eine gründliche klinisch-psychologische Untersuchung vorgenommen, es wird ein EEG abgeleitet, Interviews werden durchgeführt. Falls nötig werden auch psychiatrische und neurologische

Befunde erhoben.

Um all diese Untersuchungen durchführen zu können, benötigt die Gefängnisverwaltung gut ausgebildetes Fachpersonal, wie Sozialarbeiter, klinische Psychologen und Erzieher.

Am Ende der Untersuchungszeit kommen alle Mitglieder des Fachteams zusammen. Jeder Fall wird diskutiert und es wird ein individuelles Behandlungsprogramm erarbeitet, das auch intensive psychologische, soziale und erzieherische Betreuung beinhaltet. Gleichzeitig wird jeder Fall einer Arbeits- oder Ausbildungsinstitution zugewiesen, je nach festgestellter Begabung und vorheriger Praxis. Die Ausbildung ist ein integrierender Bestandteil des Behandlungsprogramms. Es existieren genügend Gelegenheiten für ein Studium und die Verbesserung schulischer und technischer Fähigkeiten.

Es wäre aber falsch zu meinen, dass das breite Behandlungsprogramm für alle in gleicher Weise gelte, d.h. nur ein Behandlungsprogramm in Frage kommt. Das Gefängnisdepartement machte die Erfahrung, dass ein einheitliches Programm nicht möglich ist, weil sich jeder Täter vom anderen unterscheidet. Man fand, dass ein differenzierterer Zugang zum Problem der Behandlung, je nach der Individualität des Täters, nötig ist. Deshalb begann man 1972 mit einem neuen Klassifikationssystem für Straftäter. Neben der bereits existierenden horizontalen Klassifizierung, durch welche die Täter anhand ihres allgemeinen Verhaltens und ihre Anpassung in der Anstalt in bestimmte privilegierte Kategorien eingeteilt wurden, werden sie nun auch vertikal klassifiziert. Aspekte wie Intelligenz, persönliche Reife, emotionale Reife, Temperament, gute Prognose usw. sind in diesem neuen System von Wichtigkeit. (Roux, 1973).

Gemäss diesem System kann man folgende Kategorien unterscheiden:

Gruppe 1 a : Täter, bei denen, alle Faktoren eingerechnet, die beste Prognose möglich ist. Hier kann man

sich mit den gewöhnlichen Behandlungsmethoden begnügen.

- 1 b: Täter, bei denen eine gewisse Unsicherheit in bezug auf die Prognose besteht. Man nimmt bei dieser Kategorie trotzdem an, dass die gewöhnlichen Behandlungsmethoden erfolgreich sein werden.
- Gruppe 2 : Täter, die geistig zurückgeblieben sind, jedoch nicht so, dass sie ^{unter} den "Mental disorders Act" (Act 38, 1916) fallen, die aber trotzdem eine unterdurchschnittliche Intelligenz aufweisen, und bei denen ersichtlich ist, dass sie zum grössten Teil wegen dieses Mangels in die Kriminalität hinein geraten sind. Es mangelt ihnen an Ueberlegung, an Planungsfähigkeit etc.
- Gruppe 3 : Ausgesprochen psychopathische Täter, bei denen gewöhnliche Straf- und Behandlungsmethoden offenbar keinen Sinn haben, bzw. nicht bewirken können, dass sie stets wieder den Gesellschaftsnormen zuwiderleben. Man unterteilt sie in beeinflussbare Psychopathen (3a), aggressive Psychopathen (3b) und unausgeglichene Psychopathen (3c).
- Gruppe 4 : Gruppe der Unklassifizierbaren. Bei dieser Gruppe kann man der Einmaligkeit des Individuums wegen kein Klassifizierungssystem anwenden. Deshalb wurde diese Kategorie geschaffen.
- Gruppe 5 : Täter mit einer schlechten Prognose, speziell bedingt durch ein weitgehend inadäquates Funktionieren ihrer Persönlichkeit, ohne dass aber eine Psychopathie der Hauptgrund wäre. Falls eine Psychopathie als Hauptgrund festgestellt wird, gehört der Täter in Gruppe 3c.

Die Einteilung in eine dieser Gruppen wird durch das Expertenteam während der Beobachtungsphase vorgenommen. Jede der obgenannten Gruppen weist Charakteristiken auf, die je besonders in bezug auf die Wünschbarkeit von Behandlungsinstitu-

tionen und -programmen sind. Es wurden Schritte unternommen, soweit dies praktisch durchführbar ist, diese verschiedenen Gruppen in speziellen Anstalten unterzubringen. Bezweckt wird, in jeder Anstalt ein breites Behandlungsprogramm für jede Gruppe, je nach deren Bedürfnissen, aufzubauen. Das Programm für die Gruppe 1 wird demnach weitgehend anders aussehen als jenes für die Gruppe 2 und 3.

Der nächste Schritt ist die horizontale Gliederung der Gefangenen in Gruppen, wobei ihr Verhalten in der Anstalt, die Disziplin, die Kooperation, der Fortschritt, ihre vorherige Straftaten, ihre Fluchten oder Fluchtversuche etc. in Rechnung gezogen werden. Diesen Gruppen werden gewisse Privilegien zugestanden. Dies ist eine weitere Möglichkeit, den Gefangenen bezüglich Fleiss und Verhalten zu beeinflussen. Die folgenden Detailfragen bezüglich der Behandlung der Gefangenen erfordern noch weitere Erklärungen:

a) Körperliche Pflege des Gefangenen

Mit der Errichtung neuer Anstalten wird darauf geachtet, bessere Unterkunftsmöglichkeiten und bessere Möglichkeiten für die Behandlung und Ausbildung der Gefangenen zu schaffen. Die meisten älteren Gefängnisse sind bereits erneuert und den Bedürfnissen angepasst worden, sodass sie den heutigen Standards genügen. Die Gefangenen erhalten Toilettengegenstände, Bekleidung, Schuhe, Waschzeug und Bettinhalte. Die Achtung vor dem Menschen soll nicht geschmälert werden.

Die abgegebene Nahrung wird vorgeschrieben und in regelmässigen Abständen von Nahrungsspezialisten des Gefängnis- oder Gesundheitsdepartementes überprüft. Fachmedizinische Dienste kann der Gefangene täglich in Anspruch nehmen. Die Mehrheit der Gefangenen arbeitet in gesunder Atmosphäre und bei konstruktiver Tätigkeit während des ganzen Jahres ausserhalb ihrer Wohnquartiere. Je nach den Umständen hat jeder Gefangene in grösserem oder geringerem Ausmass die Möglichkeit, Sport oder andere Freizeitbetätigungen

innerhalb der Mauern oder ausserhalb zu treiben.

b) Berufliche Ausbildung der Gefangenen

Man kann sich fragen, ob Frauen und Männer im Gefängnis arbeiten sollen, oder ob obligatorisches Nichtstun unter unerwünschten Bedingungen ein Teil der Sanktion sein soll. Der "Mann von der Strasse" hat keinen Zweifel in dieser Beziehung: Gefangene sollen arbeiten, hart arbeiten, weil sie bestraft worden sind. Der Gefängnisspezialist, der Soziologe und Psychologe, glaubt ebenfalls, dass Arbeit für den Gefangenen positiv sei, aber es gibt mehr als eine Ueberlegung zu diesem Punkt:

-- Es ist zunächst festzustellen, dass in guter ehrlicher Arbeit eine heilende und therapeutische Kraft steckt, dass durch sie Körper und Geist von Unreinheiten befreit werden können und sich Gewohnheiten bilden, die sich nach der Entlassung als nützlich erweisen können. Untätigkeit dagegen wirkt demoralisierend auf den Menschen. Der Mensch verliert den Sinn seines persönlichen Werts, sein Selbstbild wird gestört, er verliert das Gefühl, irgendwohin zu gehören. E.R.Cass, ein bekannter Strafvollzugswissenschaftler, sagt: "Man kann keinem Gefangenen eine grössere Grausamkeit zufügen, als wenn man ihn nicht arbeiten lässt."

Wenn ein Gefangener aber bei der Entlassung einen demoralisierteren Charakter aufweist als zur Zeit seines Eintritts in die Anstalt, wird er mit grosser Wahrscheinlichkeit rückfällig werden. So wäre die ganze soziale Aktion der Verhaftung, der Verurteilung und des Strafvollzugs ohne Sinn gewesen, denn man wollte doch eine weitere Kriminalität verhindern und nicht sie fördern.

-- Jeder Strafvollzugleiter und Aufseher mit einiger Erfahrung von Vollzugspraktiken und ihren Schwierigkeiten weiss, dass ein Gefängnis voll von untätigen

Gefangenen ausserordentlich schwer zu führen ist.

- Sinnvolle Arbeit, falls sie gut organisiert ist, ist ein Teil des Lebenstrainings im Hinblick auf die Entlassung. Man muss im Gefängnis den Willen stärken, ein gutes und nützliches Leben nach der Entlassung zu führen, und helfen, dass dies geschieht.
- Die Ausgaben des Staates für einen Gefangenen sind recht gross. Der Beitrag, den der Gefangene durch den konstruktiven Unterhalt der Anstalt wie auch durch Nahrungsmittelproduktion leistet, erspart dem Steuerzahler eine Menge Geld; Arbeit ist insofern auch ein Beitrag an die Gesellschaft. So gesehen stellt der Gefangene nicht nur eine Bürde dar.

Niemand kann deshalb das gesunde Prinzip verneinen, dass Arbeit im Gefängnis die Basis ist, auf dem sich alles andere entwickelt. Das Gefängnis, das seine Insassen zur Untätigkeit verurteilt, dient der Gesellschaft in falscher Weise.

Ziel und Politik des südafrikanischen Gefängnisdepartements ist es deshalb, dass alle Gefangenen, soweit sie geistig und körperlich dazu fähig sind, arbeiten müssen. Es ist aus diesem Grund notwendig, für genügend konstruktive, nützliche Arbeit zu sorgen, um den Insassen während des normalen Arbeitstages zu beschäftigen und ihn in dieser Zeit auch auszubilden.

Um dieser Forderung nachzukommen, zielt das Departement darauf hin, genügend Ausbildungsmöglichkeiten für eine grosse Auswahl von Tätigkeiten auf den Gebieten der Metall- und Holzbearbeitung, der Baubranche, der Bekleidungsbranche, der Lebensmittelversorgung, der elektrischen Berufe und der Landwirtschaft zu schaffen.

Es existieren im Moment (Frühjahr 1982) Ausbildungsmöglichkeiten in 47 Berufen. Gut ausgerüstete Werkstätten sind in den meisten grösseren Anstalten eingerichtet wor-

den. Neben anderen werden folgende Berufsleute ausgebildet:

Schweisser, Installateure, Schreiner, Monteure, Dreher, Schlosser, Elektriker, Maler, Schriftenmaler, Schneider, Boilermonteure, Automechaniker, Maurer, Pflästerer, Polsterer etc.

Trotz allem sind Gefängnisse aber unnatürliche Orte. Es wäre vermessen, zu behaupten, dass man innerhalb einer Strafanstalt ein industrielles System aufbauen kann, wie dies ausserhalb der Mauern möglich ist. So lange Gefängnisse nötig sind, stehen wir unter der moralischen Verpflichtung, sie zu Institutionen zur Besserung der Insassen zu machen.

Wir sind uns im klaren, dass ein grosser Prozentsatz unseres "menschlichen Materials" nicht die Fähigkeit hat, berufliche Experten zu werden. Ein anderer Faktor, der die Ausbildung der Gefangenen beeinflusst, ist die Länge der Strafe. Handwerkliche Ausbildungen können nur als qualifiziert angesehen werden, wenn der Gefangene 2 Jahre und mehr in dem betreffenden Beruf arbeitet. Bei vielen Insassen muss man einfach hoffen, dass die Arbeit, die sie ausüben, in Sachen Fleiss und Ausdauer zu einer Gewohnheit wird und dass sie nach der Entlassung wenigstens als qualifizierte Hilfsarbeiter ihr Brot finden werden.

c) Pekulium

Es handelt sich in Südafrika nicht um eine eigentliche Entlöhnung. Der Gefangene hat demnach kein Recht, eine Bezahlung für seine Arbeit zu verlangen.

Der Zweck eines Pekuliums ist der folgende:

- Der Gefangene soll ermutigt werden für
- gutes Verhalten, Fleiss, Gewissenhaftigkeit, Anpassung und eine mögliche Rehabilitation.
- eine Verbesserung seiner beruflichen Qualifikation und der beruflichen Fähigkeiten.

Dem Gefangenen soll ermöglicht werden

- an den Unterhalt seiner Angehörigen beizutragen.
- Schulbücher, Lektüre und andere erlaubte Artikel sich zu beschaffen.
- Geld für seine Entlassung beiseite zu legen, um sich so die Anpassung an die Gesellschaft zu erleichtern.

Man kann hinzufügen, dass das Pekulium, obwohl es nicht eine Entlohnung im eigentlichen Sinn darstellt, doch eine Anerkennung für ehrliche Arbeit bedeutet, die mit der Zeit den Gefangenen beeinflussen soll, sein Verhalten in positivem Sinne zu ändern. Zusätzlich verbessert es das Selbstwertgefühl und den Selbstrespekt des Gefangenen und hilft, eine Integrität, sein Verantwortungsgefühl und Gewissenhaftigkeit aufzubauen.

d) Ermässigung der Strafe

Eine Ermässigung der Strafe wird jenen Gefangenen zugestanden, die sich in der Anstalt gut verhalten haben. Eine zusätzliche Ermässigung kann für ein besonders gutes Verhalten gewährt werden, wobei dieses aber herausragend sein muss und nur in speziellen Fällen bejaht wird. Der Zweck dieser Vergünstigung ist es, den Gefangenen zu einem dauernden guten Verhalten zu ermuntern. Sollte er sich stets wieder disziplinarische Verstösse zu Schulden kommen lassen, wird die Ermässigung nicht gewährt. Es handelt sich dann um eine Art Sanktion, die aber nur eintritt, wenn sie gerechtfertigt erscheint.

Die Ermässigung der Strafe dient auch dem Zweck, verurteilten Personen, die für geringfügige Delikte nur während kurzer Zeit eingesperrt wurden, zu ermöglichen, so bald als möglich wieder in die freie Gesellschaft zurückzukehren und so Nachteilen eines längeren Strafanstaltsaufenthaltes zu entgehen.

e) Die bedingte Entlassung

Die Politik hinsichtlich der bedingten Entlassung (parole) ist in jedem Gefängnisssystem von grosser Wichtigkeit. Denn die bedingte Entlassung ist auf der einen Seite ein integraler Teil eines vollständigen Behandlungsprogramms und ermöglicht andererseits dem Gefangenen, sich wieder zur rechten Zeit und auf die richtige Art in die freie Gesellschaft zu integrieren. Ein Gefangener, der bedingt entlassen wird, wird nicht straffrei. Theoretisch bleibt der bedingt Entlassene de facto und de lege in Gewahrsam und ist immer noch Objekt gewisser Einschränkungen. Der Zweck der bedingten Entlassung ist es, dem Gefangenen ein gewisses Mass an Freiheit zu gewähren, um sich bei seiner endgültigen Entlassung besser einzugliedern. Ungeachtet dessen, dass sich der Gefangene wieder selbst versorgen kann (mit all den Vorteilen für sich, seine Familie und sein Land), hält die Gefängnisverwaltung (Prison Board) immer noch ihre Hand über ihn. Sein Verhalten kann immer noch kontrolliert werden, während er sich in der freien Gesellschaft aufhält. Die Wirksamkeit der bedingten Entlassung beruht auf einer geeigneten Ueberwachung und Führung. Jene Personen, die den bedingt Entlassenen nun zu betreuen haben, d.h. der Sozialarbeiter und der Arbeitgeber, sollten genau wissen, was von ihnen verlangt wird. Beide Teile, der Gefangene wie der Sozialarbeiter und der Arbeitgeber, sollten Vertrauen zum Prison Board haben, falls schwierige Probleme bei der Wiedereingliederung auftauchen.

f) Spezialisierte Behandlung

Die Aufgabe des Sozialarbeiters ist es, dem Gefangenen zu helfen, seine Strafe anzunehmen, die Zeit in der Anstalt zu seinem Vorteil auszunützen, erfolgreich in seiner Arbeit und seiner eventuellen Ausbildung zu sein und sich an das Leben in der Anstalt anzupassen. Eine weitere

Aufgabe des Sozialarbeiters ist es, dem Gefangenen bei seinen Problemen beizustehen, die ihn bei der Wiedereingliederung hindern könnten. Der Gefangene ist auf seine Entlassung hin vorzubereiten, wie auch auf die Anpassung an die Gesellschaft.

g) Studien

Die Schule im Gefängnis hat zwei Aufgaben: Es soll den Analphabeten Lesen, Schreiben und Rechnen beigebracht werden, andererseits soll jenen Gefangenen, die eine genügende Schulbildung aufweisen, geholfen werden, sich ein grösseres Wissen anzueignen, u.a. über Fernkurse.

h) Bibliotheken

Die Möglichkeit, Bibliotheken zu benützen, wird den Gefangenen seitens des Gefängnisdepartements wie auch seitens der Provinzregierungen offeriert. Obwohl die Gefängnisbibliotheken eine ausgewogene Auswahl von Büchern aufweisen, kann auch jede Art von Fachbüchern von anderen Bibliotheken bezogen werden.

i) Beratung

Obwohl jedes Mitglied des Personals gewisse Beratungsfunktion^{en} hat, ist die organisierte und geplante Beratung des Gefangenen Aufgabe des Erziehers.

k) Sport und Freizeitbeschäftigung

Es gibt sowohl in der Anstalt selbst als auch ausserhalb Möglichkeiten, die Freizeit zu nützen. Radioprogramme werden gestaltet, es gibt Filmvorführungen, Konzerte, Diskussionen, welche nicht nur eine positive geistige und körperliche Wirkung beim Gefangenen zeitigen, sondern auch ermöglichen sollen, sich in Gruppen zu messen und zusammenzuarbeiten.

1) Religiöse Führung

980 geistliche Mitarbeiter, ordinierte wie nicht ordinierte, inkl. 9 vollamtliche Geistliche sind für das religiöse Leben der Gefangenen verantwortlich. Alles geschieht auf einer strikt konfessionellen Basis und diese Mitarbeiter vertreten alle christlichen und nicht-christlichen Denominationen in Süd- und Südwest-Afrika.

m) Betreuung der Psychopathen

Schon 1942 sagte der bekannte amerikanische Psychiater Harvey Cleckley in seinem Werk "The Mask of Sanity", dass man den Psychopathen "ohne Uebertreibung den vergessenen Mann der Psychiatrie" nennen könne (p-33). Ich möchte noch weiter gehen und sagen, dass der Psychopath nicht nur der vergessene Mann der Psychiatrie, sondern der vergessene Mann aller Wissenschaften ist, die sich mit dem Kriminellen befassen, z.B. der Kriminologie, des Rechts, der klinischen Psychologie, der Soziologie und der Sozialarbeit. Zehn Jahre intensiver praktischer Erfahrung mit diesem Typ des Täters führten mich zum Schluss, dass sie 40 bis 50 Prozent der Langzeitgefangenen in den Anstalten ausmachen.

Die Behörden in Südafrika haben diesem Problem volle Aufmerksamkeit geschenkt. 1970 wurde auf Verlangen verschiedener interessierter Körperschaften eine **spezielle** Kommission zum Studium der Psychopathie eingesetzt. Zusätzlich untersuchte das Untersuchungskomitee für den "Mental Disorders Act" (Act 38, 1916) unter dem Präsidium des Richters J.T.van Wyk diese Problematik und gab in seinem Schlussbericht gewisse Empfehlungen zur Behandlung von Psychopathen ab. Aufgrund dieser Empfehlungen wurde die psychopathische Person in den neuen "Mental Health Act" (Act 18, 1973) unter der Bezeichnung "geistig gestörter Personen" (mental disordered persons) miteinbezogen. Solche Personen werden jetzt als geistig gestört bezeich-

net und durch das Recht wie folgt beschrieben: "psychopathische Gestörtheit" (psychopathic disorder). Dies bedeutet eine dauernd gestörte Persönlichkeit oder geistige Unfähigkeit (wobei gleichgültig ist, ob die Intelligenz normal oder unter dem Durchschnitt liegt), die bereits vor dem 18. Altersjahr vorhanden war und sich in aggressivem oder dauernd unverantwortlichem Verhalten des Patienten äusserte.

Diese als psychopathische Straftäter bezeichneten Personen sollen in speziellen Krankenhaus-Gefängnissen untergebracht werden. Diese Auffassung steht in Einklang mit den schon seit Jahren bestehenden Institutionen in Dänemark, den Niederlanden (van der Hoeven, Mesdag etc.), England (Henderson Psychopathic Clinic) und einigen Staaten der USA (z.B. Patuxent in Maryland und Atascadero State Hospital und die Medical Facility, beide in Californien). Auf diese Weise hat man nun in Südafrika einen neuen Zugang bei der Behandlung und dem Umgang mit psychopathischen Straftätern.

Behandlung von Straftätern: Illusion oder Realität?

Es ist mir klar, dass die Diskussion über die Behandlung von Straftätern gefährliche und unrealistische Illusionen wecken könnte. Man kann, nach all dem Gesagten der Meinung sein, dass das Gefängnis offenbar der richtige Platz sei, wo Straftäter hingebracht werden müssen, dass mit Hilfe der verschiedenen Behandlungsprogramme aussergewöhnliche Resultate erreicht werden können und dass man folglich eine Person vertrauensvoll zu einer Strafe verurteilen könne, da sie dann im Gefängnis ja behandelt wird. Die Frage ist aber doch, ob ein Gefängnis, abgesehen von den Diensten von Fachleuten wie Sozialarbeiter, klinischen Psychologen, Erziehern und Geistlichen und den damit verbundenen Behandlungsprogrammen der beste Ort ist, um einen Menschen zu bessern. In dieser Beziehung stellte

Roux (1973) die folgenden negativen Seiten der Inhaftierung fest:

Zuerst muss festgehalten werden, dass eine Person nicht freiwillig, sondern gezwungen ins Gefängnis kommt. Er wird dorthin durch das Gericht eingewiesen. Dies allein schon verursacht beim Straftäter verschiedene negative Reaktionen und Gefühle, so z.B. wenn er glaubt, dass er unfair behandelt wurde, dass seine Strafe unproportional zur Tat sei, dass er anders behandelt wurde als andere mit demselben Delikt. Andererseits herrschen Gefühle der Verachtung, der Verzweiflung und der Wertlosigkeit vor.

Ob nun diese negativen Gefühle berechtigt sind oder nicht, die Tatsache besteht, dass sie oft im Täter präsent sind und zu verschiedenen Rationalisierungen führen, um das Selbstbild zu beschützen.

Speziell die Tendenz zur Rationalisierung des Verhaltens und der Handlungen macht es schwierig, den Menschen hinter seiner Tat zu erreichen.

Zweitens wird die Person aus der Gesellschaft, in der sie lebte, weggenommen und in eine künstliche Umgebung gebracht, eine Umgebung mit ihrer eigenen Subkultur, ihren speziellen Werten und Normen. Es ist eine Subkultur, die meist einen negativen und antisozialen Verhaltenscode anerkennt, weil sie aus Elementen zusammengesetzt ist, die antisozialen Verhalten zuneigen. Dieser Code übt einen starken Einfluss aus und offeriert Angenommenwerden nur jenen, die ihn unterschreiben und unterstützen. Jedes menschliche Wesen möchte irgendwohin gehören. Dies gilt insbesondere auch für den Straftäter, für ihn vielleicht noch stärker, weil die Tatsache des kriminellen Verhaltens oft Zeichen ist, dass der Täter nie richtig irgendwohin gehörte und nie Anerkennung als menschliches Wesen erhalten hat. Das Resultat ist meist die Annahme dieses Codes, da die Nichtannahme die Ablehnung jeglicher Gruppenzugehörigkeit während der Dauer der Strafe bedeuten

würde. Es könnte die Ablehnung der einzigen Möglichkeit sein, je irgendwohin zu gehören. Die Annahme dieser gewöhnlich negativen Gruppenzugehörigkeit als eine Notwendigkeit, die sich aus der Gefangenensituation heraus ergibt, bildet ein schwierig überschreitbares Hindernis in der erfolgreichen Anwendung von Behandlungsprogrammen. Drittens bringt die Inhaftierung im Gefängnis einen Verlust von praktisch jeglicher Verantwortung. Das Gefängnis ist traditionell und von seiner Funktion her so reguliert, dass es sich um einen routinemässigen Betrieb handelt, wo es für das Individuum wenig Gelegenheit gibt, Verantwortung zu übernehmen.

Mancher Verbrecher delinquierte wegen der Unfähigkeit oder dem Unwillen, Verantwortung für die Taten zu übernehmen, mit dem Resultat, dass das Gefängnis ihm gefällt und sein Verhaltensmuster verstärkt. Dieses Verhaltensmuster besagt: Ich brauche keine Verantwortung für mein Verhalten zu übernehmen.

Letztlich beraubt die Inhaftierung den Gefangenen jeglicher zwischenmenschlicher und sozialer Beziehungen. In grossem Ausmass ist der Gefangene - um es nochmals zu sagen - negativen und sehr oft destruktiven zwischenmenschlichen Kontakten ausgesetzt.

Echte intime und andere soziale Beziehungen stehen ausser Frage. Der Gefangene ist vom positiven Effekt gesunder Familienbeziehungen abgeschnitten.

Wenn man die zuletzt genannten Aspekte einbezieht (es sind nur wenige negative Seiten einer Gefangenschaft) scheint es, dass das Gefängnis trotz aller Behandlungsmöglichkeiten und des Fachpersonals der am wenigsten geeignete Platz ist, um eine Persönlichkeitsentwicklung in positivem Sinne zu beeinflussen.

Es wäre allerdings unrealistisch, vom Gefängnis als einer sozialen Institution zum Schutze der Gesellschaft zu

erwarten, dass es verschwände.

Es wird immer Personen geben, die sich nicht an die Gesellschaftsnormen anpassen können oder wollen. Hier denke ich speziell an den ausgesprochenen Psychopathen. Bei ihm ist die Behandlung in einer Institution oft die einzige Alternative. Wir sind aber doch heute so weit, dass wir uns ernsthaft vornehmen müssen, den Straftäter in der Gesellschaft zu belassen, so lange es irgendwie möglich ist, und ihn nur als letzte Möglichkeit in eine Anstalt zu bringen.

Ein anderes Problem, mit dem man oft konfrontiert wird - speziell bei jenen, die mit der Behandlung der Straftäter zu tun haben - ist, dass wir oft zu starr am medizinischen Modell haften im Sinne eines alles-oder-nichts-Prinzips.

Wir müssen realistisch bleiben und an verschiedene Grade der Rehabilitation denken und nicht nur an absolute Kurven im Sinne von Heilungen. Es ist eben menschlich, dass Fehler vorkommen wie auch Rückfälle. Die letzteren widersprechen trotzdem nicht notwendig dem Behandlungsprinzip, denn wenn eine Person, die vorher mehrmals kriminell in Erscheinung trat und durch die Behandlung dazu gebracht werden kann, sich z.B. 5 bis 8 Jahre in Freiheit vor dem nächsten Rückfall zu halten, kann man in aller Objektivität sagen, dass die Behandlung ein Erfolg war.

Die Erwartungen sollten realistisch sein, denn das Gefängnis ist keine Maschine, in die man vorn die negative Persönlichkeit hineinschiebt, um dann hinten eine positive Persönlichkeit herauszuziehen. Es ist nicht so leicht, den Kriminellen zu ändern, mit all seinen falschen Verhaltensweisen.

Schluss

Das Verbrechen ist eines der ernsthaftesten sozio-patho-

logischen Phänomene. Moderne, speziell differenzierte Behandlungsmethoden innerhalb einer therapeutischen Gemeinschaft mit dem Ziel, den Straftäter in seinen speziellen Problemen anzugehen, bergen die Möglichkeit eines Behandlungserfolges in sich. Das Gefängnis aber ist und bleibt in letzter Instanz als Resultat seines traditionellen Set-ups nicht der beste Ort, um dramatische Resultate mittels Behandlung zu erreichen. Alles in allem gibt es keine magischen Behandlungsmethoden für Straftäter und das Verbrechen bleibt eines der schwierigsten devianten Verhaltensmuster für die Behandlung.

Zum Schluss möchte ich anführen, was 1923 der berühmte Staatsmann Sir Winston Churchill sagte:

"Die Art und Weise wie das Publikum die Behandlung des Verbrechens und des Verbrechers betrachtet, ist einer der unfehlbarsten Tests der Zivilisation eines jeden Landes. Eine ruhige, unparteiische Anerkennung der Rechte des Angeschuldigten und sogar des Verurteilten gegenüber dem Staate; ein ständiges Streben mit Herz von allen, die mit der Pflicht der Verurteilung betraut sind; ein Wunsch und eine Begierde, jene in der Arbeitswelt zu rehabilitieren, die ihren Anteil in der harten Währung der Strafe abbezahlt haben; unermüdlige Anstrengung, um heilende und regenerierende Möglichkeiten zu entdecken; ein unerschütterlicher Glaube, dass im Herz jedes Menschen ein Schatz zu finden ist, wenn man gründlich nach ihm sucht: Dies sind die Symbole, welche bei der Behandlung des Verbrechens und des Verbrechers die vorhandene Kraft eines Staates ausdrücken und messen."

Anm. der Redaktion: Bis zum Redaktionsschluss ist leider das Literaturverzeichnis zu diesem Aufsatz nicht eingetroffen, sodass dieses erst in der nächsten Nummer veröffentlicht werden kann.

RESUME

J.P. Roux est l'ancien directeur des régimes pénitentiaires en milieux fermés de la République Sud-Africaine.

Selon les descriptions du développement historique de la conception des motifs de la criminalité ainsi que sur les comportements possibles de la communauté face aux délinquants, le conférencier s'exprime en particulier sur les procédés thérapeutiques du régime pénitentiaire.

Aussi il nous explique qu'en Afrique du Sud on essaye avant tout d'atteindre un déconditionnement des prisonniers de leurs mauvaises habitudes et de leurs personnalités individuelles.

Par la suite Roux rapporte la forme des procédures des différents traitements selon la situation individuelle des coupables. Tous les prisonniers ayant des peines de plus de deux ans sont placés dans un centre d'observation après leurs condamnations. Pendant leur temps d'observation, durant entre 6 semaines et 3 mois, les prisonniers sont soumis à d'intensifs tests psychodiagnostiques. Chaque cas et tests seront étudiés individuellement. On procédera également à un examen approfondi clinique-psychologique. En cas de nécessité une expertise psychiatrique et neurologique sera entreprise. A la fin du séjour, un groupe d'experts étudie chaque cas et établit un programme de traitement. Ensuite chaque prisonnier est placé dans une institution de travail ou de formation conforme. A la fin des délinquants seront partagés en 5 groupes selon un nouveau système de classification établi par des institutions spécialisés et conformes:

- délinquants avec pronostic favorable ou relativement favorable, chez qui on peut appliquer les traitements ordinaires;
- retardés mentaux chez qui cette déficience a amené la délinquance;
- délinquants psychopatiques, influençables, agressifs et non équilibrés chez qui les traitements ordinaires seraient inutiles;
- délinquants avec un mauvais pronostic chez qui la personnalité est défectueuse;
- les délinquants inclassables.

Dans l'institution on procède à une séparation horizontale des prisonniers en différents groupes. On prend en considération surtout le comportement à l'intérieur de la prison (discipline, coopération, évasions, progrès). Il est accordé certains privilèges à ces groupes.

(Suite page 84)